

Hahn & Partner

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Fahrenhorster Weg 55
D-22889 Hamburg - Tangstedt
Tel: +49(0)40-2787-0
Fax: +49(0)40-2787-20



Holstenstr. 52
D-24534 Neumünster
Tel: +49(0)4321-23402
Fax: +49(0)4321-29125

Partnerschaftsregister PR 351 KI | e-mail: info@hahn-wp-stb.de | Internet: www.hahn-wp-stb.de

Informationsbrief

Mai 2008

Inhalt

- 1 Neue „Eigenheimrente“ innerhalb der Riester-Förderung
- 2 Eingeschränkte Berücksichtigung von Beiträgen zur Krankenversicherung verfassungswidrig – Neuregelung ab 2010 erforderlich
- 3 Vorsteuerabzug bei Erwerb und Umbau oder Renovierung eines gemischt genutzten Gebäudes
- 4 Übersicht zur Besteuerung privater Kapitalerträge ab 2009

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai

Fälligkeit ¹		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Di. 13. 5. ²	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	16. 5.
	Umsatzsteuer ⁴	16. 5.
Do. 15. 5.	Gewerbesteuer	19. 5. ⁵
	Grundsteuer ⁶	19. 5. ⁵

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Neue „Eigenheimrente“ innerhalb der Riester-Förderung

Die Bundesregierung will mit Hilfe eines „Eigenheimrentengesetzes“⁷ das selbstgenutzte Wohneigentum besser in die Riester-Förderung integrieren. Ergänzend zu der bisherigen Förderung sollen künftig auch die Tilgung von Darlehen zur Anschaffung selbstgenutzten Wohneigentums, die Anschaffung von Wohnungsgenossenschaftsanteilen und Bausparverträge begünstigt sein. Wie bei allen anderen Riester-Produkten kommt hier ab 2008 in der „Einzahlungsphase“ die Altersvorsorgezulage (für 2008: Grundzulage 154 Euro, Kinderzulage 185 Euro jährlich) bzw. ein Sonderausgabenabzug von bis zu 2.100 Euro⁸ im Jahr in Betracht. Technisch soll die Umsetzung in der Form erfolgen, dass die in der „Einzahlungsphase“ erbrachten Leistungen auf einem „Wohnförderkonto“ erfasst und am Jahresende um jeweils 2 % des Bestandes erhöht werden. Die nachgelagerte Versteuerung erfolgt in der sog. „Auszahlungsphase“, die zwischen dem 62. und

¹ Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 13. 5., weil der 10. 5. Pfingstamstag ist.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 1. Kalendervierteljahr 2008.

⁵ Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 19. 5., weil der 18. 5. ein Sonntag ist.

⁶ Vierteljahresbetrag.

⁷ Vgl. Referentenentwurf für ein Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge vom 7. März 2008.

⁸ Zur Behandlung von Ehegatten vgl. § 10a Abs. 3 EStG.

dem 68. Lebensjahr beginnt und mit Vollendung des 85. Lebensjahres endet. Der Bestand des Wohnförderkontos („Auflösungsbetrag“) wird rechnerisch gleichmäßig auf die Auszahlungsphase verteilt. Die sich dabei ergebenden Jahresbeträge unterliegen als fiktive Einnahmen mit dem persönlichen Steuersatz der Einkommensteuer.

Alternativ besteht die Möglichkeit der Sofortversteuerung des gesamten Auflösungsbetrags zu Beginn der Auszahlungsphase; in diesem Fall werden 70 % des Betrags mit dem persönlichen Steuersatz im Rahmen der sonstigen Einkünfte versteuert, die restlichen 30 % bleiben unverteuert. Voraussetzung ist generell, dass die Wohnung tatsächlich die ganze Zeit (bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres) zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Für die vorzeitige Beendigung der Selbstnutzung gelten Sonderregelungen.

Ob die „Eigenheimrente“ wie hier dargestellt umgesetzt wird, ist ungewiss; hier muss das weitere Gesetzgebungsverfahren abgewartet werden.

2 Eingeschränkte Berücksichtigung von Beiträgen zur Krankenversicherung verfassungswidrig – Neuregelung ab 2010 erforderlich

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gehören – wie auch Rentenversicherungsbeiträge oder andere Aufwendungen für eine Altersversorgung – zu den Vorsorgeaufwendungen, die derzeit lediglich in beschränktem Umfang als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Auch infolge der ständig steigenden Beitragssätze in der Sozialversicherung stellt sich die Frage, ob Vorsorgeaufwendungen im Steuerrecht (noch) realitätsgerecht berücksichtigt werden. Für den Bereich der Altersvorsorge hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 2005 eine größere Abzugsmöglichkeit von Beiträgen zu gesetzlichen und privaten Rentenversicherungen mit jährlich steigenden Beträgen geschaffen (siehe § 10 Abs. 3 EStG). Dagegen ist die Anerkennung von Beiträgen zu gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungen weiterhin mit festen Höchstbeträgen geregelt (siehe § 10 Abs. 4 EStG).

Ein Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ist derzeit im Rahmen folgender **Höchstbeträge** möglich:

	Altes Recht (gilt weiter im Rahmen der Günstigerprüfung)		Neues Recht (ab 2005)	
	Alleinstehende	Ehegatten	Alleinstehende	Ehegatten
Vorwegabzug	3.068 €	6.136 €		
Grundbetrag	1.334 €	2.668 €		
darüber hinaus	667 €	1.334 €		
Selbständige	5.069 €	10.138 €	2.400 €	4.800 €
Arbeitnehmer (regelmäßig ohne Vorwegabzug)	2.001 €	4.002 €	1.500 €	3.000 €

Zu beachten ist hierbei, dass die Höchstbeträge neben Kranken- und Pflegeversicherungen auch z. B. Beiträge zu Arbeitslosigkeits-, Unfall-, Haftpflicht- und Berufsunfähigkeitsversicherungen (bis 2004 auch Rentenversicherungen) sowie Aufwendungen für Kapitallebensversicherungen abgelten sollen. Bei einem durchschnittlichen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung von ca. 3.000 Euro⁹ und in der Pflegeversicherung von ca. 400 Euro⁹ jährlich ist erkennbar, dass eine ausreichende steuerliche Berücksichtigung kaum gewährleistet ist. Bei Privatversicherten ist der Aufwand regelmäßig höher, wenn Familienmitglieder versichert werden müssen.

Das Bundesverfassungsgericht¹⁰ hat jetzt entschieden, dass die betreffende Sonderausgaben-Regelung verfassungswidrig ist. Das Gericht begründet dies damit, dass nach den derzeitigen Vorschriften Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die dem Umfang nach notwendig sind, um dem Steuerpflichtigen und seiner Familie eine **sozialhilfegleiche Versorgung** zu gewährleisten, steuerlich unbelastet bleiben müssen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gilt das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums nicht nur für das sächliche Existenzminimum (Nahrung, Kleidung, Wohnung), sondern auch für die Kranken- und Pflegeversorgung. Das Gericht stellt dazu fest, dass im Streitjahr 1997 eine ausreichende steuerliche Entlastung der aufgewendeten Beiträge nicht gewährleistet war. Diese Entscheidung hat aber – darauf weist das Gericht ausdrücklich hin – auch für das derzeitige Recht Bedeutung, da hier eine realitätsgerechte Berücksichtigung entsprechender Aufwendungen ebenfalls nicht gegeben ist. Im vorliegenden Streitfall klagte ein Selbständiger auf Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu einer **privaten** Kranken- und Pflegeversicherung für

⁹ Annahmen: Jährliche Beitragsbemessungsgrenze: 43.200 € Beitragssätze: Krankenversicherung 14 %; Pflegeversicherung 1,7 % – berücksichtigt wurden die Beiträge in Höhe des 50%igen Arbeitnehmeranteils.

¹⁰ Beschluss vom 13. Februar 2008 2 BvL 1/06 (BGBl 2008 I S. 540).

sich, seine Ehefrau und seine Kinder. Das Gericht macht hierzu allerdings deutlich, dass der Gesetzgeber nicht gehalten ist, private Krankenversicherungsbeiträge „zu 100 %“ zum Abzug zuzulassen; berücksichtigt werden müssen vielmehr nur die zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Lebensstandards erforderlichen Aufwendungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, eine Neuordnung des Abzugs entsprechender Aufwendungen – auch für **gesetzlich** kranken- und pflegeversicherungspflichtige Steuerpflichtige – vorzunehmen und darin klarzustellen, welcher **Anteil** eines Höchstbetrags für existenznotwendige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Verfügung steht. Eine gesetzliche Regelung muss der Gesetzgeber jetzt bis **spätestens Ende 2009** erlassen, da das Bundesverfassungsgericht die entsprechenden Vorschriften mit Wirkung **ab dem Jahr 2010** für **ungültig** erklärt hat. Danach gilt das bisherige Recht bis zum 31. Dezember 2009 weiter. Das bedeutet, dass die Einkommensteuer-Veranlagungen für diese Jahre nach den bisherigen Regelungen behandelt werden.

3 Vorsteuerabzug bei Erwerb und Umbau oder Renovierung eines gemischt genutzten Gebäudes

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG kann ein Unternehmer die Vorsteuerbeträge aus Rechnungen für Lieferungen und sonstige Leistungen abziehen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt werden. Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug u. a. für Lieferungen, die der Unternehmer zur Ausführung umsatzsteuerfreier Umsätze (z. B. Wohnungsvermietung) verwendet. Wird die bezogene Lieferung (oder sonstige Leistung) zum Teil zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der wirtschaftlich auf diese Umsätze entfällt. Bei gemischt genutzten Grundstücken erfolgt die Aufteilung der Vorsteuerbeträge grundsätzlich nach dem **Verhältnis der Grundflächen** zueinander (vgl. § 15 Abs. 4 UStG). Diese Vorsteueraufteilung ist bei Anschaffungs- und Herstellungskosten – auch nachträglichen Herstellungskosten – anzuwenden.

Bei **Erhaltungsaufwendungen** und Modernisierungsmaßnahmen, die keine Herstellungskosten sind, ist zu prüfen, für welchen Teil des gemischt genutzten Gebäudes die Aufwendungen entstanden sind. Soweit umsatzsteuerfrei vermietete Wohnungen renoviert werden, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, während die Vorsteuerbeträge, die auf Instandhaltungskosten z. B. der umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gebäudeteile entfallen, abziehbar sind. Bei Erhaltungsaufwendungen, die nicht direkt zugeordnet werden können, weil sie das **gesamte** Gebäude betreffen (z. B. Dachreparatur), sind die Vorsteuerbeträge regelmäßig nach dem Flächenverhältnis aufzuteilen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs¹¹ gilt dieses Verfahren – zunächst direkte Zuordnung – auch für **anschaffungsnahe** Herstellungskosten (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG), d. h. für umfangreiche Erhaltungsmaßnahmen, jedoch nicht für (nachträgliche) Herstellungskosten. Das Gericht bestätigt seine bisherige Rechtsprechung und wendet sich damit gegen die Finanzverwaltung,¹² die auch bei Anschaffungs- und Herstellungskosten die Vorsteuerbeträge – soweit keine „gemischte“ Nutzung vorliegt (z. B. bei individuellen Ausstattungsbestandteilen einzelner Wohnungen) – direkt den einzelnen Gebäudeteilen zuordnen will.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ergibt sich die unterschiedliche Behandlung des Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Gebäuden von Anschaffungs-/Herstellungskosten (ausschließlich Aufteilung) und von Erhaltungsaufwendungen (zuerst zuordnen, nicht zuordnungsfähigen Rest aufteilen) aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.¹³

4 Übersicht zur Besteuerung privater Kapitalerträge ab 2009

Ab 2009 werden private Kapitalerträge (dazu gehören auch Veräußerungsgewinne aus Kapitalbeteiligungen und Wertpapiergeschäften) grundsätzlich nicht mehr mit dem persönlichen Steuersatz der Einkommensteuer unterworfen, sondern mit einem festen Steuersatz von **25 %** (siehe § 32d EStG). In den meisten Fällen wird die Steuer bereits an der Quelle durch einen entsprechenden Kapitalertragsteuerabzug einbehalten. Die Steuer auf die Kapitalerträge ist damit abgegolten und der Empfänger braucht die Zinsen etc. nicht mehr in seiner Einkommensteuer-Erklärung anzugeben. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die steuerliche Behandlung von privaten Kapitalerträgen und über die Ausnahmen vom Abgeltungsprinzip.

Zu beachten ist, dass der feste Steuersatz **nicht** gilt, wenn Kapitalerträge im Rahmen **betrieblicher** Einkünfte (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit), aber auch bei Vermietung und Verpachtung anfallen; hier gilt weiterhin der normale Steuertarif im Rahmen der Veranlagung.

¹¹ Urteil vom 22. November 2007 V R 43/06.

¹² Siehe dazu BMF-Schreiben vom 22. Mai 2007 – IV A 5 – S 7306/07/0003 (BStBl 2007 I S. 482) und Abschn. 208 Abs. 2 Satz 12 bis 15 UStR 2008.

¹³ Siehe dazu BFH-Urteil vom 28. September 2006 V R 43/03 (BStBl 2007 II S. 417) unter II. 2. b.

Übersicht zur Besteuerung privater Kapitalerträge ab 2009

Kapitalerträge	Kapitalertragsteuer-Abzug ¹⁴	Einkommensteuer-Veranlagung
a) Zinsen aus Bankguthaben, festverzinslichen Wertpapieren, Anleihen etc., Bausparzinsen	25 % Abzug, ¹⁵ soweit Volumen des Freistellungsauftrags (801 € 1.602 € Ehegatten) überschritten	Grundsätzlich keine Berücksichtigung (Abgeltung). Aber: Veranlagung möglich auf Antrag: ¹⁶ dann Versteuerung der Kapitalerträge mit dem Steuersatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz; Anrechnung der Kapitalertragsteuer; keine Berücksichtigung tatsächlicher Werbungskosten (lediglich Sparer-Pauschbetrag).
b) Gewinnausschüttungen , Dividenden aus GmbH-Anteilen, Aktien etc.	25 % Abzug ¹⁵	Wie zu a). Aber: evtl. Option ¹⁷ zum Teileinkünfteverfahren: Erträge sind dann in Höhe von 60 % mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern; Werbungskostenabzug in Höhe von 60 %.
c) Erträge aus stillen Beteiligungen	25 % Abzug ¹⁵	Wie zu a). Bei Beteiligung von nahestehenden Personen sind die Erträge mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.
d) Zinsen aus Gesellschafter-Darlehen an Kapitalgesellschaft (GmbH)	kein Abzug	Beteiligung unter 10 %: Zinserträge sind mit 25 % oder ggf. mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz zu versteuern.
		Beteiligung ab 10 %: Zinserträge sind mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.
e) Zinsen für Privatdarlehen <ul style="list-style-type: none"> • an nahestehende Personen (wie Ehegatten, Familienangehörige) • an andere Personen 	kein Abzug	Zinserträge sind mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.
		Zinserträge sind mit 25 % oder ggf. mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz zu versteuern.
f) Veräußerungsgewinne aus nach 2008 erworbenen <ul style="list-style-type: none"> • GmbH-Anteilen • Aktien, Investmentanteilen 	kein Abzug	Veräußerungsgewinne werden grundsätzlich erfasst und mit dem Steuersatz von 25 % versteuert. Bei Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von mindestens 1 % gilt das Teileinkünfteverfahren: Gewinne sind in Höhe von 60 % mit dem persönlichen Steuersatz zu
	25 % Abzug ¹⁵ (wie zu a)	versteuern. Wie zu a); ggf. Teileinkünfteverfahren (siehe dazu unter f: GmbH-Anteile).
g) Erträge in Ablaufleistungen aus Kapitallebensversicherungen bzw. Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht <ul style="list-style-type: none"> • Altverträge (vor 2005 abgeschlossen) <ul style="list-style-type: none"> Laufzeit erfüllt vorzeitige Auszahlung • Neuverträge <ul style="list-style-type: none"> Laufzeit erfüllt vorzeitige Auszahlung 	kein Abzug	Keine Berücksichtigung: Erträge sind steuerfrei.
	25 % Abzug ¹⁵ (wie zu a)	Wie zu a).
	25 % Abzug ¹⁵ (wie zu a) auf volle Erträge	Erträge sind in Höhe von 50 % mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern; Anrechnung der Kapitalertragsteuer. Wie zu a).

¹⁴ Steuerabzug erfolgt insbesondere durch Kreditinstitute, Banken, Finanzdienstleister, Investmentgesellschaften, Kapitalgesellschaften; ein Abzug unterbleibt, wenn eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt.

¹⁵ Zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

¹⁶ Der Empfänger der Kapitalerträge kann die Einbeziehung der Kapitalerträge in seine Einkommensteuer-Veranlagung beantragen (z. B. zur Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder von Verlusten aus Kapitalvermögen); eine Veranlagung kann ebenfalls beantragt werden, wenn der tatsächliche persönliche Steuersatz unter 25 % liegt (siehe § 32d Abs. 4 ff. EStG). Für **ausländische** Kapitalerträge, die nicht von einem inländischen Kreditinstitut verwaltet werden, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Angabe in der Veranlagung.

¹⁷ Voraussetzung ist, dass der Gesellschafter zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist – oder zu mindestens 1 % beteiligt und für die Gesellschaft beruflich tätig ist (siehe § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG).

